

Fachgebiet

Krankentagegeldversicherung

Thema

**Zum Nachweis einer Leistungsfreiheit wegen Berufsunfähigkeit des VN (§ 19 Abs. 1 b MB-KT 94)
Zulässigkeit der Verwertung zurückliegender Untersuchungsergebnisse**

Kurzer Beitrag

In der **Krankentagegeldversicherung endet das Versicherungsverhältnis** u.a. mit Eintritt einer **Berufsunfähigkeit** mit der Folge, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt. Der Versicherer muss die Berufsunfähigkeit beweisen (vgl. *Prölss/Martin*, VVG, 28. Aufl., § 15 MB-KT 2009, Rdnr. 31). Nach einer Entscheidung des BGH vom 20.06.2012 (VersR 2012, 981) kann sich der Versicherer für diesen zu erbringenden Nachweis nicht nur auf solche medizinische Befunde stützen, die er vor seiner Behauptung der Berufsunfähigkeit beigezogen hat, sondern rückschauend auf alle Untersuchungsergebnisse, die der Versicherer für die maßgeblichen Zeitpunkte vorlegen kann. Dabei sei gleich, wann und zu welchem Zweck die medizinischen Befunde erhoben wurden (BGHZ 186, 115 = VersR 2010, 1171) und dem Versicherer bekannt geworden sind. Entscheidend sei nicht, wann und wie der Versicherer in der Folge Kenntnis von der Berufsunfähigkeit erlangt hat, sondern wann diese eingetreten ist. Die Prognose der Berufsunfähigkeit könne also auch rückschauend für den Zeitpunkt gestellt werden, für den der Versicherer das Ende seiner Leistungspflicht behauptet, allerdings muss dies aus der Sicht ex ante geschehen, d. h. ohne Berücksichtigung des weiteren Verlaufs nach diesem Zeitpunkt (a. A. Beurteilung nach dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung: OLG Hamm, VersR 1987, 1233; 1992, 225; OLG Köln, VersR 1995, 285 = r+s 1994, 431; r+2 1989, 301).

++